



STADT ZWINGENBERG

modernes Leben in historischen Mauern

Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungs- und Auskunftssperren nach Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde der Stadt Zwingenberg hat einmal jährlich die Einwohner und Einwohnerinnen gem. Bundesmeldegesetz (BMG) über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Gesetz zu unterrichten.

Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Zwingenberg gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer Übermittlungssperre kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Mit einem formlosen schriftlichen Antrag ohne Angabe von Gründen kann der Weitergabe von Daten an folgende Stellen widersprochen werden:

1. Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

2. Parteien/Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Der Einwohner hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

3. Alters-/Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seines Alters oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Einem Adressbuchverlag darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden. Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

5. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG) - Dies betrifft nur Personen mit deutscher

Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Betroffenen können der Weitergabe der Daten über den Eintritt der Volljährigkeit an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen.



STADT ZWINGENBERG

modernes Leben in historischen Mauern

Amtliche Bekanntmachung

Die Auskunftssperre (nach § 51 Abs. 1 BMG) wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlicher schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, evtl. können Nachweise seitens der Meldebehörde gefordert werden. Vor Eintragung der Auskunftssperre muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden. Nach Ablauf der Sperre erfolgt eine Benachrichtigung durch die Meldebehörde.

Gesetzlich vorgeschriebene Sperren, wie die Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 BMG i. V. m. § 1758 BGB im § 51 Abs. 5 BMG i. V. m. § 63 PersStG, werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen. Für diese möglichen Fälle bedarf es keines Antrags.

Danach sind Melderegisterauskünfte unzulässig bei:

- Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 1758 BGB)
- adoptierten Kindern (§ 1758 BGB)
- Vornamensänderungen nach dem Transsexuellengesetz (§ 63 Personenstandsgesetz)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Bürgerbüro
Untergasse 16
64673 Zwingenberg
E-Mail: buergerbuero@zwingenberg.de

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden.

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

Zwingenberg, den 20.11.2025

Dr. Clever
Bürgermeister